

SS
aa
tt
ZZ
uu
nn
gg

TENNISCLUB AMELINGHAUSEN E.V.



Stand: Mai 2022

SATZUNG

des Tennisclub Amelinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 25.04.1974 gegründete Verein führt den Namen **Tennisclub Amelinghausen e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Amelinghausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg (Reg.Nr. VR 847) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Tennisverbandes mit seinen Untergliederungen.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Er verfolgt dieses Ziel nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder außer den dem Verein gewährten Darlehen keine eingezahlten Beträge zurück. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitglieder des Vereins werden wie folgt unterschieden:
 - a.) Ehrenmitglieder
 - b.) aktive Mitglieder
 - c.) passive Mitglieder
 - d.) jugendliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder sind solche, denen die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit für ihre besonderen Verdienste um den Tennissport die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, zahlen keine Beiträge und haben im Übrigen die Rechte eines aktiven Mitglieds.

Der 1. Vorsitzende kann nach seiner Wahl zum Ehrenmitglied und dann zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung diesem Vorschlag zustimmen. Der Ehrenvorsitzende hat zusätzlich zu den Rechten als Ehrenmitglied noch das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht als passive Mitglieder geführt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
6. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben und einen Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt haben. Sie haben - abgesehen von der Ausübung des Tennissports - die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
7. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist beim Ehrenrat anfechtbar. § 4, Abs. 2 ist hierbei zu beachten.

§ 5 Finanzierung

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag und etwaige Umlagen. Von neu eintretenden Mitgliedern kann ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit des Eintrittsgelds, des Beitrags und etwaiger Umlagen beschließt die Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Beitrags- und Arbeitsdienstzahlungen sind bis zum 30. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres zu bezahlen.
3. Des Weiteren finanziert sich der Verein durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
 - b) Entgelte aus Halleneinnahmen
 - c) Entgelte aus Platzvermietungen an Nichtmitglieder

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der eingeschriebenen Absendung per Einwurf der Beschlussfassung wirksam (Einwurf-Einschreiben).
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle durch Gesetz oder Satzung begründeten Mitgliedsrechte; die entstandenen Verpflichtungen bleiben bis zu ihrer Erfüllung bestehen. Die Rechte eines ausgeschlossenen Mitglieds ruhen, sofern es innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt hat, bis zur Entscheidung über sie. Die Entscheidung über die Berufung fällt der Ehrenrat.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung), innerhalb der ersten drei Monate sowie
 - b) auf Beschluss des Vorstands oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Ist ein Mitglied in der abzustimmenden Sache betroffen, so wird es von der Abstimmung ausgeschlossen.
3. a) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, schriftlich zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) Virtuelle Mitgliederversammlung
 1. Neben der Möglichkeit, die Mitgliederversammlung herkömmlich, wie in § 8, Abs. 3.a) der Satzung geregelt, abzuhalten und einzuberufen, dürfen die Mitglieder die Mitgliederversammlung auch im virtuellen Verfahren erledigen.
 2. Zur Abhaltung der virtuellen Mitgliederversammlung bedarf es weder der gemeinsamen Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch der gleichzeitigen Abgabe ihrer Stimmen bei den Beschlussfassungen.
 3. Die Einberufung zur virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder durch einfachen Brief des Vorstands, wobei die Übermittlung oder der Versand an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailanschrift oder Adresse genügt.
 4. Die Einberufung zur virtuellen Mitgliederversammlung hat die Bekanntmachung der Tagesordnung zu enthalten und zwischen der Übermittlung / Versendung der Einberufung und der abzuhaltenden virtuellen Mitgliederversammlung haben mindestens drei Wochen zu liegen, wobei der Tag der Übermittlung bzw. des Absendens der Einberufung nicht mitgezählt wird.
 5. Die virtuelle Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
 6. Die Mitglieder, die auf der virtuellen Mitgliederversammlung ihre Stimme zur Tagesordnung abgeben wollen, können abstimmen, indem sie dem Versammlungsleiter eine E-Mail schicken oder schriftlich unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Tagesordnung anstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Versammlungsleiter maßgebend. Eine verspätete oder formwidrige abgegebene Stimme wird als Enthaltung gewertet.
 7. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und beendet die virtuelle Sitzung der Mitgliederversammlung; er darf Einzelheiten der Abstimmung bestimmen.

Nach Beendigung der virtuellen Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift über die zustande gekommenen Beschlüsse zu fertigen.

4. Die Tagesordnung umfasst regelmäßig folgende Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Feststellung der Anwesenden
 - b) Verlesung und Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen im Zeitraum bis zur vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des Vorstands
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Neuwahlen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans, der Höhe der Eintritts- und Gastgelder sowie der Beiträge und Umlagen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied oder bei der in der Einladung genannten Stelle schriftlich mit Begründung einzureichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Inhaltliche Zusätze oder Änderungen aus der Versammlung heraus sind unzulässig, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit beschließt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden spätestens zwei Wochen nachdem ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder gem. § 8 Abs. 1 b beantragt wurde, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle Tagesordnungspunkte beschlussfähig, soweit sich nicht aus § 12 (Auflösung des Vereins) etwas anderes ergibt.
8. Eine Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrags zulässig. Dazu sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefällt, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - a.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - b.) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dieses durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
 - c.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
 - d.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
10. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
11. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die schriftliche Stimmabgabe zulässig; sie muss spätestens bei der Beschlussfassung dem Vorstand vorliegen und ist dem Protokoll beizufügen.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Anträge und Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
14. Beschlüsse haben, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort bindende Kraft.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
2. Ein Vorstandsmitglied kann kommissarisch ein weiteres Vorstandsamt wahrnehmen.
3. Es gibt einen erweiterten Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählen ist. Zu ihm gehören:
 - a) der Jüngstenwart
 - b) der Pressewart
 - c) der Breitensportwart
 - d) der Technikwart
 - e) die Mitglieder des Festausschusses

(Die jeweiligen Aufgabenbereiche sind in der aktuellen Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.)

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle unter § 9, Abs. 1 genannten Funktionsträger. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich, ebenso ist Blockwahl erlaubt.
6. a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist bei Vorstandsabstimmungen geheim abzustimmen.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Vereinsmitgliedern plus einer Ersatzperson zusammen, die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählen sind.

2. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand (siehe §4 Abs. 8)
- b) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Schlichtung bei Differenzen und / oder Streitigkeiten unter den Mitgliedern
- d) Vermittlung bei Differenzen und / oder Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern.

3. Der Ehrenrat kann von den Mitgliedern und dem Vorstand angerufen werden.


§ 11 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 10.000, -- (in Worten: zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
2. Investitionsvorhaben dürfen vom Vorstand nur bis zu einer Summe von max. 10.000,00 € ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Darüberhinausgehende Investitionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

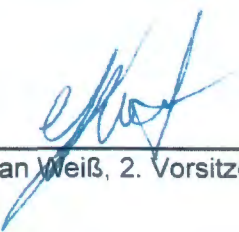
§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei dieser Versammlung mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine zweite einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist; sie kann die Auflösung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Samtgemeinde Amelinghausen, die es ausschließlich für steuerbegünstigte, sportliche Zwecke im Sinne, der §§ 52 ff. AO zu verwenden hat.

Amelinghausen, 29. April 2022


Brigitte Walther, 1. Vorsitzende


Andreas Flügge, Kassenwart


Stefan Weiß, 2. Vorsitzender